

Franziska Müller

---

### **Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung der LV Selbsthilfe Berlin e.V.**

#### **Diskriminierung – was ist das?**

Diskriminierung ist ein viel verwendeter und mit verschiedenen Inhalten, Empfindungen und Gefühlen gefüllter Begriff. Das Wort stammt vom Lateinischen Verb *discriminare*, das bedeutet trennen, absondern, abgrenzen, unterscheiden.

Seit 2006 gilt in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dies definiert Diskriminierung als Ungleichbehandlung auf Grund bestimmter Merkmale ohne sachlichen Grund. Das AGG gilt in den Bereichen Arbeit und Dienstleistungen (Bsp. Versicherungen, Gastronomie, Wohnungsmarkt, Zugang zu Clubs, etc.). Dabei sind die im AGG geschützten definierten Merkmale beschränkt auf: (Lebens-)Alter, Behinderung, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, ethnische Herkunft und sexuelle Identität. Viele Akteure der Antidiskriminierungsarbeit fordern hier eine Erweiterung um die Merkmale sozialer Status, Sprache, Familienstand oder auch Aufenthaltsstatus. Der gesetzliche Diskriminierungsschutz gilt auch bei Ungleichbehandlung auf Grund zugeschriebener Merkmale, wenn also bspw. eine schwarze Deutsche als Ausländerin und als nicht dazugehörig gesehen und behandelt wird und die gewünschte Wohnung oder den angestrebten Arbeitsplatz deshalb nicht bekommt. Die Wahrnehmung der Menschen in Bezug auf Diskriminierung geht weit über diesen eingeschränkten Diskriminierungsbegriff hinaus. So wird beispielsweise auch Beleidigung, Missachtung und Belästigung häufig als Diskriminierung empfunden, fällt jedoch in einen anderen rechtlichen Bereich (Strafrecht).

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009 ist diese geltendes nationales Recht in Deutschland. Mit der UN-BRK wird der Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens weiter gestärkt und gesetzlich verankert. So ist auch die Verweigerung von gleichberechtigter Teilhabe, etwa im Zusammenhang mit Beteiligung durch Betroffene in politischen Gremien, bei Planungsprozessen der öffentlichen Hand oder auch im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zu den Möglichkeiten, ein Ehrenamt auszuüben, als (strukturelle) Diskriminierung zu werten.

Für Menschen mit Behinderung wird häufig die strukturelle oder institutionelle Diskriminierung als persönliche Erfahrung und damit auch als Diskriminierung der eigenen Person empfunden. Die strukturelle Diskriminierung betrifft z. B. die nach wie vor mangelnde Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Zugestellte Gehwege, fehlende abgesenkte Bordsteine,

Praxen und Krankenhäuser, die auch im 21. Jahrhundert noch keine Barrierefreiheit herstellen, sind ein ewiges Ärgernis und bisweilen sehr großes Hindernis z. B. für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Eingeschränkte Mobilität muss nicht immer zwingend RollifahrerIn bedeuten: auch der Vater mit Kinderwagen oder die Studentin mit Gipsbein und Gehhilfen, der Rollator-Nutzer, sowie die pflegende Angehörige, die unterwegs ist mit der betreuten älteren Mutter, freuen sich über Aufzüge, Rampen und sensibilisiertes Personal in privaten und öffentlichen Gebäuden.

### **Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung (ADB)**

Seit 2012 gibt es in Berlin eine niedrighschwellige und unabhängige Anlaufstelle für alle BerlinerInnen, die sich auf Grund einer Behinderung/ chronischen Erkrankung oder auf Grund ihres (Lebens-)Alters diskriminiert fühlen. Die ADB ist ein Projekt der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V., dem Berliner Dachverband der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe mit derzeit 65 Mitgliedsverbänden und deren rund 35.000 Einzelmitgliedern. Finanziert wird das kleine Projekt, das mit nur einer Personalstelle ausgestattet ist, durch die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Damit ist die ADB die einzige unabhängige Berliner Beratungsstelle, die zum Thema Diskriminierung auf Grund einer Behinderung berät. In Fragen der Altersdiskriminierung ist das Projekt sogar bundesweit das einzige seiner Art. Es gibt in Berlin noch die bundesweit tätige Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS Bund), die zu allen Diskriminierungsmerkmalen berät. Die ADS Bund ist jedoch weder niedrighschellig noch unabhängig (Bundesbehörde) und arbeitet nach dem horizontalen Ansatz; das heißt, alle geschützten Merkmale werden berücksichtigt und stehen gleichberechtigt nebeneinander. Außerdem existiert mittlerweile ein Netz an Berliner Beratungsstellen, die sich auf unterschiedliche Diskriminierungsmerkmale spezialisiert haben; die meisten Angebote gibt es im Bereich von LSBTI (schwul, lesbisch, bi-, trans- und intersexuell) und Migration bzw. ethnischer Herkunft.

Die Organisationen der Gesundheits-Selbsthilfe, in denen sich Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung in eigener Betroffenheit zusammengeschlossen und organisiert haben, leisten schon seit über 30 Jahren Antidiskriminierungsarbeit durch Beratung und praktische Unterstützung der Betroffenen durch Betroffene und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Daher ist es auch sehr zu begrüßen, dass eine entsprechende Beratungsstelle hier, bei den zivilgesellschaftlichen Selbstorganisationen der Menschen mit Behinderung, eingerichtet wurde.

Das Thema Altersdiskriminierung ist noch immer ein relativ neues und es besteht wenig Bewusstsein über Beschwerdemöglichkeiten, gerade bei den älteren Menschen. Altersdiskriminierung passiert nicht nur lebensälteren Menschen, sondern ist häufig auch Gegenstand der Beratungsanfragen für die Gruppe der ca. 35- bis 55-Jährigen. So gibt es Anfragen zu Diskriminierungserfahrungen bei der Arbeit, mangelnde Aufstiegschancen im Betrieb oder auch abgelehnte Bewerbungen, bei denen die Ratsuchenden ihr (scheinbar zu hohes) Alter

als Ablehnungsgrund annehmen. Diese Form der Diskriminierung nachzuweisen gelingt nur selten, etwa wenn die/der ArbeitgeberIn in einer schriftlichen Absage angibt, dass sie „leider eine Frau für ihr junges Team gesucht“ haben und den 55-jährigen Mann daher als Bewerber ablehnen. Dieser konkrete Beschwerdefall ging vor das Arbeitsgericht und es kam zu einem Vergleich und einer Entschädigungszahlung für den abgelehnten Bewerber in Höhe von drei angenommenen Monatsgehältern. Neben der Entschädigung nach dem AGG hat der abgewiesene Bewerber hier allerdings keinen Anspruch auf den Arbeitsplatz.

Das Merkmal Alter betrifft uns alle. Es ist das einzige im AGG definierte Diskriminierungsmerkmal, das jeden Menschen in jeder Phase des Lebens betreffen könnte. Daher gibt es auch nicht die Zielgruppe der Betroffenen – etwa nur die Älteren oder die SeniorInnen – und somit auch nicht die Selbstvertretungen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen, die das Thema Altersdiskriminierung fokussieren.

### **Erfahrungen aus der Beratungspraxis**

Die Anfragen der Ratsuchenden in der ADB sind so vielfältig wie das Leben und seine Möglichkeiten, ungleich behandelt zu werden. Daher werden hier exemplarisch zwei Fälle vorgestellt, die einerseits typisch für den Beratungsalltag sind, andererseits keinen Anspruch darauf erheben können, repräsentativ zu sein.

Ein 67-jähriger weißer deutscher Mann (Herr A.) mit diversen gesundheitlichen Einschränkungen, einer anerkannten Schwerbehinderung (GdB von 100) und dem Merkzeichen „G“ (gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis, stellt beim Berliner Versorgungsamt einen Verschlimmerungsantrag und beantragt das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) und „T“ (teilhabeberichtigt für die Nutzung des Sonderfahrdienstes). Der Verschlimmerungsantrag wird abgelehnt, Herr A. legt Widerspruch ein, dieser wird ebenfalls abgelehnt, er wendet sich an das Sozialgericht um die gewünschten Merkzeichen zu bekommen. Zu beachten ist dabei, dass der Herr bereits zum damaligen Zeitpunkt sehr stark mobilitätseingeschränkt ist, keinen Schritt ohne fremde Hilfe gehen kann und sich in der Wohnung ausschließlich mit Hilfe eines Rollators fortbewegen kann. Auf der Straße behilft er sich mit einer Kombination aus Rollator und einem Fahrrad mit drei Rädern, in dem er den Rollator ggf. im großen Korb transportieren kann. Mit diesem Gefährt nutzt er bei Bedarf die U- und S-Bahn, um seine Arzt- und Therapie-Termine wahrnehmen zu können.

Das Sozialgericht bestellt ihn zu einer Gutachterin, um die Gehfähigkeit des Klägers zu beurteilen. Erst an der Haustür zur Gutachterin stellt Herr A. fest, dass die Praxis im zweiten Stock liegt und nur über Treppen zu erreichen ist. Herr A. kann, wie allen dem Versorgungsamt und dem Gericht vorliegenden Arztbriefen zu entnehmen ist, keine einzige Treppenstufe selbstständig bewältigen. Per Gegensprechanlage berichtet er der Ärztin von seinem Problem. Diese fühlt sich nun berufen, den fast gehunfähigen Patienten die zwei Stockwerke persönlich die Treppe hoch zu geleiten, und nimmt dabei die Gefahr eines Sturzes für den Patienten scheinbar billigend in Kauf. In dem anschließend erstellten Gutachten berichtet sie ausführ-

lich von seinen Schwierigkeiten, die Treppen hochzukommen und lehnt abschließend die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ ab. Erst jetzt wendet sich Herr A. an die ADB mit der Bitte um Unterstützung. Diese formuliert einen Beschwerdebrief an das Gericht mit der Bitte, das widersprüchliche Gutachten nicht zu werten. Die Mitarbeiterin der ADB begleitet daraufhin den Herrn, der inzwischen einen E-Rolli nutzt, als Beistand vor Gericht. Hier zeigt die vorsitzende Richterin noch vor der offiziellen Eröffnung der Verhandlung ein ausgesprochen entgegenkommendes Verhalten und entschuldigt sich zunächst beim Kläger für den großen Fehler, ihn in eine nicht barrierefreie Gutachter-Praxis geschickt zu haben. In der kurzen anschließenden Verhandlung bekommt Herr A. anstandslos die begehrten Merkzeichen zugesprochen. Ein großer Erfolg für den älteren Herrn, der nun endlich den günstigen Sonderfahrdienst nutzen und damit seinen Mobilitäts-Radius erweitern kann. Die Richterin lobte sogar die Einrichtung der ADB und einige Wochen später erfahren wir, dass dieser Fall zum Anlass genommen wurde, alle Gutachterpraxen des Sozialgerichts nach Informationen zu ihrer Barrierefreiheit zu befragen.

Diesen Erfolg konnten wir nur erzielen, weil wir die Möglichkeit hatten, den Ratsuchenden zu Hause zu besuchen, weil wir genügend Zeit und Geduld investiert haben, ihm trotz seiner Sprechbehinderung am Telefon zuzuhören bis wir uns verstanden haben, und weil wir uns nicht von seitenlangen handschriftlichen Faxen auf kariertem Papier haben abschrecken lassen (kein Internet-Zugang). Auch für den gemeinsamen Gang als Beistand vor Gericht nach § 23 AGG benötigt eine Beratungsstelle zeitliche und personelle Ressourcen. Die Begleitung und das wortwörtliche „neben dem Kläger sitzen“ und ihn durch diese Präsenz zu stärken („Sie sind nicht alleine“), sind weitere wichtige Details in diesem Fall. Herr A. hatte weder das Geld, um sich eine Anwältin leisten zu können, noch standen Angehörige bereit, die ihn persönlich hätten unterstützen können. Dies sind sehr typische Begleitumstände in der Beratungspraxis bei älteren Menschen mit Behinderungen.

Ein weiterer Beratungsfall zeigt ein Beispiel für Mehrfachdiskriminierung: Frau K., eine türkischstämmige Berlinerin, Akademikerin, trägt Kopftuch, ca. Anfang 30 sucht eine Wohnung für ihren Bruder, dessen gesetzliche Betreuerin sie ist. Dieser lebt mit Lernschwierigkeiten (sog. „geistige Behinderung“) in einer betreuten WG und ist nun selbstständig genug, um in eine eigene Wohnung umzuziehen. Frau K. wendet sich mit ihrem Anliegen an die damals größte Berliner Wohnungsbaugesellschaft, die GSW (in 2015 Übernahme durch die Deutsche Wohnen), bei der auch die Mutter Mieterin ist. Sie kommt persönlich in Begleitung einer befreundeten anderen Mieterin, die gleichzeitig ihre Wohnung kündigt und deren Wohnung sie gerne für den Bruder mieten möchte, in den Mieterpunkt der GSW. Noch während die beiden Frauen mit der Mitarbeiterin des Mieterpunktes reden und weitere Details besprechen, ruft die Mitarbeiterin eine andere Wohnungsinteressentin an, die den typisch deutschen Namen „Frau Schmidt“ trägt, und berichtet dieser von der gerade frei gewordenen Wohnung. Aus weiteren Äußerungen der GSW-Mitarbeiterin kann Frau K. unmissverständlich ableiten, dass sie bzw. ihr behinderter Bruder nicht die persönlichen Wunschkandidaten der GSW-Vermittlerin sind. So sagt diese „schließlich haben wir auch andere Interessenten,

die nicht vom Amt leben“ und behandelt Frau K. abschätzig und extrem unhöflich. Bei einem weiteren gemeinsamen Besuch bei der GSW-Mitarbeiterin kann sich nun auch die begleitende ADB-Mitarbeiterin von dem offen unhöflichen bis feindlichen Benehmen der Mitarbeiterin gegenüber Frau K. überzeugen. Frau K. nennt sie einen Mietpreis, der knapp über der schriftlichen Kostenübernahme des Sozialamtes liegt, womit die Wohnung für den Bruder eigentlich nicht mehr in Frage kommt. Mit einem Testing-Anruf interessiert sich nun auch die Mitarbeiterin der ADB (deutscher Name, akzentfreies Deutsch) für die freigewordene Wohnung und bekommt mündlich einen anderen, niedrigeren Mietpreis genannt, der noch im Rahmen der Kostenübernahme des Sozialamtes liegen würde. Die ist ein klares Indiz für eine Ungleichbehandlung und wird auch entsprechend in einem Beschwerdebrief an die GSW benannt. Zum damaligen Zeitpunkt unterhält die GSW noch eine Ombudsstelle, bei der nach einem ergebnislosen Antwortschreiben der GSW-Führung ein Termin zur Klärung des Vorfalls vereinbart wird. Auch dieses Gespräch bleibt in dem Sinne erfolglos, als die zukünftige Eigentümerin, die Deutsche Wohnen, bereits mit am Tisch sitzt und die noch amtierende Ombudsfrau praktisch keine Handhabe der bisherigen GSW Leitung oder den neuen ChefInnen gegenüber mehr hat. Das Problem löst sich schließlich über das Engagement der Betreuer des Bruders, die für diesen eine andere bezahlbare Wohnung in der Nähe der Mutter finden.

An diesem Beispiel konnten wir gut sehen, wie verheerend sich die Kombination aus den Merkmalen Frau, Kopftuch, Kunde bzw. zukünftiger Mieter mit Lernschwierigkeiten und finanzielle Abhängigkeit von Grundsicherung (Sozialamt) auf den Erfolg der Wohnungssuche auswirken kann (Stichwort Intersektionalität). Noch viel ausgrenzender wäre die Wohnungssuche gewesen, wäre der Mietinteressent außerdem auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen, z.B. als Rolli-Fahrer.

In einem anderen Beschwerdefall hatte eine Mitarbeiterin der Wohnungsbaugesellschaft Deutsche Wohnen einem Vater, der auf der Suche nach einer Wohnung für seinen Sohn mit Behinderung war, schon am Telefon unverhohlen gesagt „für solche Leute haben wir keine Wohnungen“.

### **Was braucht wirksamer Diskriminierungsschutz?**

Die angeführten Beispiele zeigen, was eine wirksame Beratung, Begleitung und praktische Unterstützung von Menschen mit Diskriminierungserfahrung benötigt: sehr viel Zeit (die Begleitung beider Beispiel-Fälle erstreckten sich über einen Zeitraum von über einem Jahr), eine interdisziplinäre Herangehensweise (interdisziplinäres Team), Know-how aus ganz verschiedenen Bereichen (rechtlich, sozialwissenschaftlich, fundierte Kenntnisse hinsichtlich bestimmter Erkrankungen und Behinderungsarten, Netzwerke, Anlaufstellen etc.), Beratungserfahrung etc. Aus unserer Erfahrung ist für eine gute Beratung die Fähigkeit zur Empathie für die Ratsuchende/ den Ratsuchenden entscheidend – im günstigsten Fall Empathie für alle beteiligten Seiten.

Eine parteiliche Haltung des Beraters /der Beraterin auf der Seite der Ratsuchenden ist außerdem unabdingbar. Vor dem Hintergrund und in dem Bewusstsein bestehender Macht-Differenzen kann Parteilichkeit hier genutzt werden, um Ratsuchende in ihrer Wahrnehmung und in ihrer Wehrhaftigkeit zu stärken und die erlebte Diskriminierung auf diese Art besser zu verarbeiten. Das Empowerment der Ratsuchenden ist Teil der Nachhaltigkeit von Antidiskriminierungsberatung. Daher ist die Unabhängigkeit der Beratungsstelle, in Abgrenzung zu staatlichen Stellen, eine wichtige Voraussetzung für effektiven Diskriminierungsschutz.

**Autorin**

**Franziska Müller**, Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung, Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin.

**Kontakt:** [mueller@lv-selbsthilfe-berlin.de](mailto:mueller@lv-selbsthilfe-berlin.de)

**Redaktion**

**BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: +49 30 62980-115

[newsletter@b-b-e.de](mailto:newsletter@b-b-e.de)

[www.b-b-e.de](http://www.b-b-e.de)